

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

15. Juni 2016

Revision des Gefahrgutrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2016 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und die damit zusammenhängende Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) sollen per 1. Januar 2017 geändert werden. Wie Sie in Ihren Erläuterung darlegen, haben die Modifikationen gesamthaft betrachtet keine negativen Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit, wobei die Erleichterungen für die Tunneldurchfahrt mit bestimmten ansteckungsgefährlichen und umweltgefährdenden Stoffen angemessen sind, da mit diesen Stoffen keine tunnelspezifischen Gefahren verbunden sind.

Für den Kanton Aargau hat die Revision keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Betreffend Details verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Gestützt darauf können wir dem Revisionsvorhaben zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- gefahrgut@astra.admin.ch

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Bund: ☐	Verband, Organisation: ☐	Übrige: ☐
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

--

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

--

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

- 1. Anhang 1 der SDR**

1.1 Änderung in 1.1.3.1.2 zweiter Absatz, 1.1.3.6.10 c., 1.1.3.7, 1.6.5.7 und 6.14:

Sind Sie mit den formalen Anpassungen (ohne Veränderung von Rechten und Pflichten) einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.2 Änderung in 1.1.3.1.2 erster Absatz:

Sind Sie mit der Streichung des ersten Absatz einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.3 Änderung in 1.1.3.6 d.:

Sind Sie mit der Ausdehnung der Freistellung dieser Bestimmung auf einsatzberechtigte Inhaber von Verwendungsausweisen einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.4 Änderung in 1.6.1.5:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.5 Änderung in 1.6.3.25 und 1.6.3.26:

Sind Sie mit der Aufhebung erwähnter Übergangsbestimmungen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.6 Aufhebung von 4.1.1.17:

Sind Sie damit einverstanden, dass Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, die nach Teil 6 ADR gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der keine Vertragspartei des ADR ist, auch für Beförderungen in der Schweiz zugelassen werden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.7 Neue Bestimmung in 7.4:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz, den Einsatz von Motorkarren nach schweizerischem Recht in Gebieten zu bewilligen, welche infolge örtlicher Auflagen oder Geländebeschaffenheit die Tankbeförderung mit den nach Teil 9 ADR vorgeschriebenen Fahrzeugen N oder O nicht möglich ist, in die alleinige Zuständigkeit der kantonalen Behörde übertragen wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Herr W. Jeger, Vizedirektor ASTRA, führte dazu gegenüber der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) am 19. Mai 2016 ergänzend aus, dass der Bund heute ausschliesslich für den Kanton Wallis die hier zu behandelnden Bewilligungen erteilt. Es handelt sich um rund 10 Bewilligungen. Das Gesuch um Kompetenzübertragung wurde durch den Kanton Wallis gestellt. Gesuche in anderen Kantonen sind auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die vorgeschlagene Kompetenzübertragung sinnvoll.

1.8 Änderung in 8.2.1.11:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Erleichterung betreffend ADR-Bescheinigung der einsatzberechtigten Inhaber von Sprengausweisen auch auf einsatzberechtigten Inhaber von Verwendungsausweise mit Eintrag FWB oder HA ausgedehnt wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.9 Neue Bestimmung in 9.1.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass Teil 9 ADR, mit Ausnahmen des Geschwindigkeitsbegrenzers und der ECE-Regelung Nr. 111 über die seitliche Stabilität auch für Motorkarren mit Tanks nach der neuen SDR-Bestimmung 7.4.1 Anwendung findet?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Frage steht in direktem Konnex mit Frage 1.7.

2. Anhang 3 der SDR

2.1 Anpassungen der Liste des Anhangs 3:

Sind Sie mit der Anpassung der Liste einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Anhängen der SDR?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahrengut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern